

## **Anlage 1**

### **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als VertreterIn der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen**

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 8 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Forst (Lausitz) ist alleiniger Gesellschafter der Krankenhaus Forst GmbH und Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH. Die Stadt Forst (Lausitz) ist Minderheitsgesellschafter an der Stadtwerke Forst GmbH.

Entsprechend den geltenden Gesellschafterverträgen ist die Gesellschafterversammlung zuständig für die Regelung und Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch gesonderte Beschlussfassung. Diese Satzung regelt die Angemessenheit in Verbindung mit einer diesbezüglichen Abführungspflicht an die Stadt Forst (Lausitz) als Gesellschafter.

#### **§ 2 Angemessenheit**

(1) Für die Stadt Forst ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von mehr als 25 % hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen, nachstehenden Höchstsatz pro Jahr und Gesellschaft nicht überschreitet:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für den Vorsitz im Aufsichtsrat        | 3.000,--Euro |
| b) für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat | 1.800,--Euro |

(2) Für die Stadt Forst ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von 25 % und weniger hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen und der Funktion 1.500 Euro pro Jahr und Gesellschaft nicht überschreitet.

(3) Bei Überschreitung der Sätze nach den Absätzen 1 und 2 hat die Abführung bis 31.05. des nächsten Jahres an die Stadt zu erfolgen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.